

# Leitfaden für die Sonderwochen

## Ausgangslage

(aktualisierte Version für das Schuljahr 2012/13)

Seit dem Schuljahr 2006/07 werden an der Kantonsschule Sursee während des Schuljahres vier Sonderwochen durchgeführt. Aus einem zeitorganisatorischen Projekt wurde ein pädagogisches Schulentwicklungs- und Unterrichtsentwicklungsprojekt. Von den Lehrpersonen sind viele fachlich und fächerübergreifend bedeutsame Unterrichtseinheiten entwickelt worden, für die entsprechende Gefässe zur Verfügung stehen.

## Ziele, Vorgaben und Wirkungen

- Die Sonderwochen tragen dazu bei, dass die Ziele des MAR betreffend projektorientierten, fächerübergreifenden und vernetzten Unterricht erfüllt werden. Vergleichbare Ziele gelten auch für die FMS. (4 Wochen = 10 % der Unterrichtszeit)
- Alle Sonderanlässe gemäss Lehrplan finden während der Sonderwochen statt.
- Insbesondere finden in den Sonderwochen alle lehrplanmässigen klassenübergreifenden Sonderanlässe der Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Profulfächer statt.
- Ausserhalb der Sonderwochen werden ganztägige Sonderanlässe nur in Ausnahmefällen bewilligt. (Ausnahme: Sporttage)
- Standardisierte Zeitgefässe schaffen den Rahmen für eine hohe Qualität des Unterrichts in den Sonderwochen.
- Der reguläre Unterricht und der Sonderwochen-Unterricht sind miteinander verknüpft.
- Die Leistungen in den Sonderwochen sind prüf- und benotbar.
- Alle Lehrpersonen sind entsprechend ihrem Pensum beteiligt.
- Die Lehrpersonen erhalten ihre Einsätze für das ganze Schuljahr vor dem Schuljahr aufgrund ihres Pensums sowie aufgrund der Vorgaben ihres Fachlehrplans zugeteilt.
- Das Budget für die Sonderwochen und die Kriterien betreffend die finanzielle Beteiligung der Schule an einzelnen Modulen sind definiert und kommuniziert.
- Die Sonderwochen sind mit anderen laufenden Projekten synergetisch verknüpft (insbesondere Q-Gruppen-Arbeit, schulinterne Weiterbildung).
- Die Weiterentwicklung der Sonderwochen ist im Sinne eines Schulentwicklungsprojektes als ein langfristiger Innovations- und Lernprozess angelegt, der von der Lehrerschaft getragen wird. Basis dazu bilden die für jeden Jahrgang entwickelten Leitthemen (s. Dokument Leitthemen der Sonderwochen).
- Die Sonderwochen tragen zum spezifischen Profil der Kantonsschule Sursee bei.

### 1. Definition der Sonderwochen

Während vier im Voraus festgelegten Wochen pro Jahr wird der Stundenplan für alle Klassen ausser Kraft gesetzt und der Unterricht findet in Form von Sonderwochen statt.

Im UG finden 8 Sonderwochen statt. Im OG des LZG und im KZG finden 15 Sonderwochen statt. In der 1. – 3. FMS finden 11 Sonderwochen statt. Die 4. Klassen der FMS (Semesterkurs) nehmen nach Möglichkeit an den Sonderwochen teil. Die Schulleitung legt in Rücksprache mit den Fachschaften fest, wann welche Sonderwochen stattfinden.

In allen Schultypen wird eine von drei Praktikumswochen als Sonderwoche angerechnet.

Vgl. dazu Richtlinien zum Praktikum

## **2. Fixe Tage**

Fixe bisherige Projekte, Blocktage und Klassenanlässe in den früheren Projektwochen sowie in den Sonderwochen und die in den Lehrplänen festgelegten Exkursionen sind übernommen worden. Diese fixen Tage sind einzelnen Stufen und Sonderwochen zugeordnet. Beispiele sind die Schulreisen in der 1. - 4. Klasse des LZG bzw. in der 1. und 2. Klasse des KZG in der Regel in der Sonderwoche 1 im Umfang von 1 bis 2 Tagen, die Schwerpunktfachwoche in der 4. Klasse des LZG bzw. in der 2. Klasse des KZG in der Sonderwoche 3 oder die Studienwoche in der 6. Klasse des LZG bzw. in der 4. Klasse des KZG in der Sonderwoche 1.

Vgl. Zuteilung der Kontingente an die einzelnen Fächer

## **3. Variable Tage**

Nach der Festlegung obiger fixer Gefässe verbleiben Sonderwochenanteile, die in Tagen den obligatorischen Fächern zugeteilt werden. Der einzelne Fachanteil beruht grundsätzlich auf der jeweiligen Stundendotation gemäss WOST. (vgl. Zuteilung der Kontingente an die einzelnen Fächer) Die Fachschaften oder die einzelnen Lehrpersonen legen fest, welche Lernziele und Lerninhalte gemäss Lehrplan in diesen Tagen bearbeitet werden.

Für einzelne Fächer, deren Kontingente den Anteil gemäss WOST überschreiten, sind besondere Regelungen bezüglich Abgeltung festzulegen. (vgl. 7. Sonderwochenverpflichtung der Lehrpersonen)

## **4. Pool für fächerübergreifende Projekte und weitere Fachprojekte**

Ein Pool für weitere Tage ermöglicht, fächerübergreifende Projekte durchzuführen. Ein fächerübergreifendes Projekt zählt für jedes beteiligte Fach zur Hälfte.

Aus dem Pool können bei Bedarf auch einzelne Fächer zusätzlich zu ihrem Kontingent weitere Tage beziehen. Insbesondere ermöglicht der Pool auch die Durchführung von Projekten zu aktuellen Themen.

Fachprojekte und fächerübergreifende Projekte können auch mit mehreren Klassen und entsprechend vielen Lehrpersonen durchgeführt werden.

## **5. Extern durchgeführte Projekte, Kosten**

Extern durchgeführte Projekte werden bewilligt, sofern sie sich im Rahmen des vorgesehenen Kostendaches der betroffenen Gruppe bewegen. Die Gesamtkosten für die einzelnen Klassen pro Jahr und über die gesamte Ausbildung hinweg sind in einem für die Lernenden zumutbaren Rahmen zu halten.

Für einzelne Tage gilt die bestehende Regelung von maximal Fr. 40.- in der obligatorischen Schulzeit sowie maximal Fr. 50.- in der postobligatorischen Schulzeit. Ebenso gelten die weiteren bestehenden Regelungen für Schulreisen, besondere Klassenanlässe, Exkursionen, Studienwochen usw.

## **6. Sonderwochentermine, Dauer, Gefässe**

Pro Semester finden in der Regel zwei Sonderwochen statt. Für die Abschlussklassen entfällt die 4. Sonderwoche. Die Schulleitung legt jährlich fest, in welchen Unterrichtswochen die Sonderwochen durchgeführt werden.

Planungseinheiten für die Sonderwochenmodule sind jeweils ganze Tage; es sind somit Projekte von 1 bis 4 bzw. 5 Tagen möglich.

Fächer mit kleinen zugeteilten Kontingenten sind zu einer Zusammenarbeit mit anderen Fächern verpflichtet, so dass möglichst fächerübergreifende Tagesprojekte entstehen.

Die Arbeitszeit während der Sonderwoche beträgt durchschnittlich 7 Lektionen (plus 1 Lektion Hausaufgaben) pro Tag (s. Dokument Zeitfenster für die Arbeit in grösseren Zeiteinheiten während Sonderwochen).

## **7. Sonderwochenverpflichtung der Lehrpersonen**

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, in den Sonderwochen entsprechend ihrem Pensum mitzuarbeiten. Lehrpersonen mit einem Vollpensum unterrichten durchschnittlich 3 Sonderwochen pro Jahr. Dabei besteht kein Anspruch auf ganze freie Wochen. Bei einem bewilligten und besoldeten Urlaub wird pro Woche ein Viertel des Sonderwochenpensums angerechnet.

Nicht oder zu viel geleistete Sonderwocheneinsätze werden in der Regel mit der Penserverpflichtung verrechnet.

## **8. Sonderwochenverpflichtung der Instrumental- und Sologesangslehrpersonen**

Der Instrumental- und Sologesangsunterricht findet in den Sonderwochen grundsätzlich statt. Falls während der Sonderwochen Stunden ausfallen, sind diese vor- oder nachzuholen. Dieselbe Regelung gilt für den Ensemble-Unterricht.

Instrumental- und Sologesangslehrpersonen haben keine Sonderwochenverpflichtung, können aber an den Sonderwochen mitwirken.

## **9. Regelung für die Freifächer**

Freifächer finden nicht statt. Von dieser Regelung kann in vorgängiger Absprache mit allen Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern abgewichen werden.

## **10. Sonderwochenverpflichtung für Lernende**

Die Sonderwochen gelten als regulärer Unterricht. Die Teilnahme ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Absenzen und Urlaube werden entsprechend der Absenzen- und Urlaubsregelung gehandhabt.

## **11. Bewertung und Beurteilung**

Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Module. Die Leistungen der (fachgebundenen) Projekte und Blöcke werden beurteilt und in die Notengebung einbezogen.

## **12. Erstellen des Sonderwochenplans**

Bis Ende März geben die Lehrpersonen ein: allfällige Urlaube im kommenden Schuljahr, Sperrungen einzelner Wochen oder Wochenhälften, Einsätze in nicht fachgebundenen Sonderwochen, Einsätze als Begleitpersonen, Wünsche betreffend fächerübergreifende Projekte mit Beanspruchung von Tagen aus dem FU-Pool.

Sobald die Klassen und die Zuteilung der Lehrpersonen feststehen, wird der provisorische Sonderwochenplan erstellt. Die Lehrpersonen haben danach während einer Woche Zeit, Än-

derungswünsche anzubringen. Nach der Bereinigung und Koordination der Projekte durch das pädagogische Begleitteam erscheint nach einer weiteren Woche der definitive Plan. Erst ab diesem Zeitpunkt dürfen definitive Reservationen vorgenommen werden. Für die erste Sonderwoche im September gilt eine spezielle Regelung.

Der fertig erstellte Sonderwochenplan unterliegt der Genehmigung durch die Schulleitung.

### **13. Durchführung der Sonderwochen**

Spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sonderwoche ist die Sonderwochen-Projektbeschreibung einzureichen, für externe Veranstaltungen inklusive allfälligen Kreditanträgen. Gleichzeitig sind Zimmerwünsche der Koordination mitzuteilen. Die Geräte sind via Reservationstool zu bestellen. Daraufhin wird der Beauftragte für die Sonderwochen einen Zimmerplan und einen Geräteplan erstellen.

Während der Sonderwochen ist durch die jeweilige Kursleitung die Präsenz der Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren.

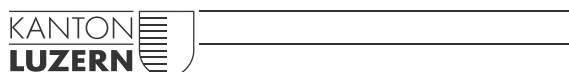
### **14. Verantwortliche Personen für die Organisation der Sonderwochen**

Die Schulleitung wählt einen Koordinator und ein pädagogisches Begleitteam für die Sonderwochen und beauftragt diese mit der Erstellung des Sonderwochenplans. Dazu gehören auch die Vorarbeiten mit den Eingaben der Lehrpersonen und eine Evaluation der Organisation bzw. deren fortlaufende Optimierung. Die Arbeit des Koordinators und des Begleitteams für die Sonderwochen werden angemessen entschädigt.

Die gesamte Abrechnung der Sonderwochen erfolgt durch die Schulleitung.

Die Sonderwochen werden periodisch auf verschiedenen Ebenen (Lehrpersonen, Lernende, Fachschaften, Schulleitung) evaluiert.

Der vorliegende Leitfaden für die Durchführung der Sonderwochen wurde von der Schulkonferenz am 24. März 2010 verabschiedet.



Bildungs- und Kulturdepartement  
**Kantonsschule Sursee**  
Moosgasse 11  
6210 Sursee

Tel. 041 349 72 72  
info.kssur@edulu.ch  
www.kssursee.lu.ch